



Per email an:

Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG); Ihr Schreiben vom 07.06.2019 – Vereinbarungen zum Konfuzius-Institut [#149277]

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag vom 07.06.2019 ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Begründung**

**I. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 07.06.2019 an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bitten Sie um Übersendung der "Vereinbarungen zur Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Institutes an der Universität Freiburg".

Bei der Albert-Ludwigs-Universität liegt bezüglich der Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Institutes folgende Vereinbarung vor:

*Vereinbarung zwischen der Konfuzius-Institut-Zentrale, Deshengmenwai-Straße 129, Bezirk Xicheng, Beijing, VR China und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Fahnenbergplatz, 79085 Freiburg, BR Deutschland und der Stadt Freiburg im Breisgau, vertreten durch die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co.KG, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg, BR Deutschland über die gemeinsame Errichtung des Konfuzius-Institutes Freiburg an der Albert-Ludwigs-Universität vom 10.06.2009*

**II. Rechtliche Wertung**

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Universitätsverwaltung

Dezernat 5  
Recht

Ansprechpartner

Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-  
Fax 0761/203-

[www.zuv.uni-freiburg.de](http://www.zuv.uni-freiburg.de)

Aktenzeichen

Freiburg, 13.01.2020

Stelle im Sinne des § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 LIFG einen Anspruch auf die erbetenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen nach Maßgabe des LIFG.

An der Vereinbarung sind neben der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die Stadt Freiburg, vertreten durch die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH&Co.KG sowie die Konfuzius-Institut Zentrale, beteiligt.

Als geschützte Personen im Sinne von § 3 Nr. 4 LIFG war ihnen gemäß § 8 Abs. 1 LIFG Gelegenheit zur Stellungnahme und Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang zu geben.

Beide Vertragspartner haben ihre Einwilligung in den Informationszugang erteilt mit E-Mail vom 06.08.2019 bzw. E-Mail vom 09.10.2019.

Auch von Seiten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg stehen dem Informationszugang weder die Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten noch sonstige berechnigte Interessen nach §§, 4, 5 und 6 LIFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 3 LIFG bezieht sich der Anspruch auf die Informationen, wie sie bei der anspruchspflichteten Stelle tatsächlich vorhanden sind.

Bitte beachten Sie auch, dass sich Ihr Anspruch gemäß § 3 Nr. 3 LIFG nur auf bei der Universität bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen bezieht, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Auskünfte können nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen gewährt werden, was wir hiermit getan haben.

Diese Entscheidung wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 LIFG den betroffenen Dritten, die angehört wurden, gleichzeitig bekannt gegeben. Der Informationszugang an Sie erfolgt sobald die Entscheidung allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig ist.

Gebühren und Auslagen im Sinne von § 10 LIFG werden im Zusammenhang mit diesem Verfahren nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Fahnbergplatz, 79085 Freiburg.